29/SN-154/ME

Studienkommission Lehramt Nawi

Ass. Prof. Dr. Hermann Suida

Kapitelgasse 6
A-5020 Salzburg

Büro: Mag. Herta Windberger
Tel. +43 (0)662 8044 – 2421
Fax +43 (0)662 8044 – 145
Herta.Windberger@sbg.ac.at

~~28. März 2001~~
Zl.: 60102/2-2001

Universität Salzburg

Stellungnahme zur UniStG-Novelle (Begutachtungsfrist bis 31.3.2001)

1. Die in **§ 16 Abs 2 und § 26** genannte Frist der notwendigen Kundmachung vom 1. Juli sollte jedenfalls frühestens auf den 1. August verschoben werden.

2. Es darf als enttäuschend bezeichnet werden, dass die Novelle die Ergebnisse der österreichweiten Diskussion über modifizierte Einführungsmodalitäten des **Bakkalaureats- und des Magisterstudiums** offenbar nicht zur Kenntnis genommen hat. Am 21. Juni 2000 hat eine große Gruppe von Universitätslehrern in Wien im Rahmen einer sogenannten Bologna-Nachfolgekonferenz zu diesem Thema getagt. In diesem Zusammenhang wurden mehrere Vorschläge erarbeitet, die eine Beschleunigung der Einführung von Bakkalaureats- und Magisterstudien zur Folge haben könnten. Wesentliche Punkte aus diesem Text waren:

   - Das Umwandlungsverfahren gehört vereinfacht. Eine Parallelführung von Magister- und Diplomstudien sollte unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden. Anreize für die Einführung von Bakkalaureatsstudien sollten geboten werden.
   - 8-9 semestrige Diplomstudiengänge sind nach einer Teilung in 6+2 oder 6+3 Semestern wegen der zu geringen Studiendauer im Ausland nicht anerkannt.
   - Die Universität muss die Möglichkeit bekommen, Bakkalaureatsstudien in Zusammenhang mit möglichen darauf setzbaren Magisterstudien neu definieren zu können, die bisher in keinem Regelstudium integriert waren.

3. **Erweiterungsstudium zum Lehramtsstudium:**
   In der Novelle sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, dass Studierende, die bereits ein Lehramtsstudium abgeschlossen haben, parallel zu ihren laufenden Studien oder danach ein drittes oder zweites (im Falle der Absolvierung des auslaufenden Einfachstudiums Biologie und Erdwissenschaften) Unterrichtsfach studieren dürfen. Dies würde ihren Einsatz in den Schulen erheblich flexibilisieren bzw. bildungs- und ausbildungswilligen Lehrern zusätzliche Einsatzchancen ermöglichen. Eine Nachfrage in diese Richtung besteht auch durch die Neuschaffung des Unterrichtsfaches Informatik und Informatikmanagement.

4. Die **Einführung einer Studierendenkarte**, die auch die Funktion der Bürgerkarte übernehmen soll, ist durchaus sinnvoll, lässt sich aber in dieser Form bis Herbst 2001 aus verschiedensten Gründen sicher nicht durchführen. Ausgehend von der vorbildlichen Kepler-Card der Universität Linz, haben sich alle Universitäten des Hochschulverbundes West bereit erklärt, eine Chip-Card baldmöglichst (jedenfalls im Laufe der Kalenderjahre

2001 und 2002 einzuführen). Diese Initiative möchte den Vorsprung der Universität Linz in Wert setzen und damit auch Kosten sparen. Für die Universität Salzburg wurden bereits Gelder des Bundes aus der Universitätsmilliarde 2001 bewilligt. Die in diesem Zusammenhang für mehr als ein Viertel aller Österreichischen Universitätsstudierenden einzuführende Chip-Card wird zudem in Form eines Lichtbildausweises funktionieren. Es wird empfohlen, in der Gesetzesnovelle bei generellen Fristsetzungen mehr Spielraum für die Universitäten sicherzustellen.

5. Zu **Master of Advanced Studies (MAS) in § 79** muss die Frage gestellt werden, was der hier verwendete Ausdruck „fachlich einschlägiger international gebräuchlicher mastergrad gemäß § 26 Abs 2 bzw gemäß § 28 Abs 2 ..." eigentlich bedeutet. Welche Internationalität wird hier als Messlatte verwendet? Ein britische, eine amerikanische oder ...? Die Frage der internationalen Kompatibilität ist mit dieser einfachen Festlegung im Gesetzesentwurf keineswegs beantwortet. Der Gesetzgeber müsste sich hier deutlich Vorstellungen über die Operationalisierbarkeit machen.

   Zudem ist zu bedauern, dass Quereinsteiger mit dieser Regelung auch dann der Zugang zu einem MAS verwehrt wird, wenn sie über einschlägige Berufspraxis oft besser qualifiziert sind als die normal einsteigenden AkademikerInnen. Es könnte ja für diese Gruppe auch eine anspruchsvolle Aufnahmeprüfung gesetzlich festgelegt werden. Vorqualifikationen sollten im Sinne eines zunehmend notwendigen flexiblen, offenen Studienzugangs im Einzelfall/Ausnahmefall auch nicht akademisch sein dürfen. Eine missbräuchliche Anwendung sehe ich hier überhaupt nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Rektor und im Auftrag des Senates

H. Suida

Ass.-Prof. Dr. Hermann Suida
(Vizerektor Lehre)